



H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Elsfleth
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.183.759,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.392.759,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	800.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	817.600,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.549.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.161.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	455.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.558.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.102.700,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	805.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.102.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.221.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2.	Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenzen für erhebliche Investitionen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden wie folgt definiert:

- Auszahlungen für bewegliches Sachvermögen:	100.000,00 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen:	250.000,00 €

26931 Elsfleth, 11.02.2025

Brigitte Fuchs
Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

